

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–)  
vom 06.09.2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27. August 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–) vom 16. Dezember 2015 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 02. Dezember 2021 und der Zweiten Änderungssatzung vom 24. November 2022 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„1. Die folgenden ausgewiesenen Verwaltungsgebühren werden zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Derzeit beträgt der gesetzliche Umsatzsteuersatz für Wasserlieferungen 7 % und für sonstige Leistungen 19 %.

Mit (\*) gekennzeichnete Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr (netto)	Gebühr (brutto) inkl. 7 % MwSt.	Gebühr (brutto) inkl. 19 % MwSt.
1.	Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, insbesondere nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 der Wasserversorgungssatzung			
	- für einen einfachen Antrag ohne besonderen Aufwand	117,60 €	125,83 €	
	- für einen Antrag, der mit besonderem Aufwand verbunden ist, insbesondere nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung	233,60 €	249,95 €	
2.	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten gemäß § 14 der Wasserversorgungssatzung	125,47 €	134,25 €	

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr (netto)</b>	<b>Gebühr (brutto) inkl. 7 % MwSt.</b>	<b>Gebühr (brutto) inkl. 19 % MwSt.</b>
3.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses gemäß § 12 Abs. 1, Ziff. 1. der Wasserversorgungssatzung	39,47 €	42,23 €	
4.	Zählerwechsel wegen Beschädigung in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 und 19 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung - Hauswasserzähler Q3_4 (Funkzähler) - Bauwasserzähler (Flügelradzähler)	125,47 € 92,57 €	134,25 € 99,05 €	
5.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Wasserversorgungssatzung (auch Stilllegungsauftrag)	175,60 €		208,96 €
6.	Stilllegung eines Hausanschlusses zeitweilig und befristet auf Kundenwunsch oder endgültig, nach Befreiung gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung; Auslagen für die zusätzlich erforderlichen Bauleistungen werden gesondert berechnet	49,37 €	52,83 €	
7.	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Wasserversorgungssatzung - Erstellung eines Bescheides zum Anschluss- und Benutzungszwang - Vollziehung des Anschluss- und Benutzungszwanges	88,60 € (*) 88,60 € (*)		
8.	Stichtagsabrechnung auf Kundenwunsch	13,35 €		15,89 €
9.	Mahnung nach § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)		Hinweis: Erhebung gemäß § 111 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V), i.V. mit § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) (*)	
10.	Androhung der Sperrung eines Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung	13,35 € (*)		

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr (netto)</b>	<b>Gebühr (brutto) inkl. 7 % MwSt.</b>	<b>Gebühr (brutto) inkl. 19 % MwSt.</b>
11.	Nicht vollzogene Sperrung eines Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung: Mitarbeiter des WBV führen die beabsichtigte Sperrung nicht durch, wenn die ausstehende Abgabenschuld vor Ort bezahlt wird	25,85 € (*)		
12.	Sperrung eines Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung	69,00 € (*)		
13.	Öffnung eines gesperrten Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung	35,00 €	37,45 €	
14.	Kopien in Papierform anfertigen (je Blatt) A5, A4, A3	0,17 €		0,20 €
15.	Einsicht in Akten, Register und Karteien und dergleichen, falls sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangener halber Stunde (ohne Erläuterung der Akte)	31,50 €		37,49 €
16.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern und Karteien und dergleichen,			
	- wenn die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden - wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	63,85 € 96,10 €		75,98 € 114,36 €
17.	Einweisung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Leitungen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	73,17 €		87,07 €
18.	Deaktivierung des Funkes bei digitalen Wasserzählern (einmalig)	70,37 €	75,30 €	
19.	Ablesung bei (Funk deaktivierten) digitalen Wasserzählern (jährlich)	44,89 €	48,03 €	
20.	Leistungen der Verwaltung im Sinne dieser Satzung, für die keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (zzgl. ggf. angefallener Materialkosten), nach Aufwand je angefangener halber Stunde bei einem Stundensatz von	50,00 € bis 136,00 € und ggf. angefallene Materialkosten zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer		

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr (netto)	Gebühr (brutto) inkl. 7 % MwSt.	Gebühr (brutto) inkl. 19 % MwSt.
21.	Akteneinsicht/Informationszugang auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes - § 13 Abs. 2 IFG M-V, soweit durch die Amtshandlung nach dem IFG M-V nicht der eigene Wirkungskreis betroffen ist	Hinweis: Erhebung der Kosten nach § 13 Abs. 2 IFG M-V in Verbindung mit der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) (*)		

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Wittenburg, den 06.09.2024

Bruno Hersel  
Verbandsvorsteher




Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.